

keit der Verschuldung Geldbußen bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen nach sich.

Bei wiederholt vorkommenden, mit Strafe belegten Pflichtwidrigkeiten, kann auf Verlust des Rechts zur Praxis und auf Cassation des thierärztlichen Legitimationscheins erkannt werden (§. 19, Abs. 2).

Im Bericht heißt es:

§. 18.

Da nach der Erklärung der Herren Regierungskommissare der Verlust des Rechts zur Praxis und die Cassation des thierärztlichen Legitimationscheins nicht mittelst förmlichen Erkenntnisses ausgesprochen werden soll, so erscheint es zur Vermeidung irriger Auslegungen angemessen, in diesem Paragraphen vor den Worten „Verlust“ und „Cassation“ das Wort „auf“ in Wegfall zu bringen und statt „erkannt“ „verfügt“ zu sagen.

Der letzte Abschnitt des Paragraphen würde dann lauten:

„Bei wiederholt vorkommenden, mit Strafe belegten Pflichtwidrigkeiten kann Verlust des Rechts zur Praxis und Cassation des thierärztlichen Legitimationscheins verfügt werden.“ (§. 19, Abth. 2.)

Die Deputation schlägt der Kammer vor, den letzten Abschnitt des §. 18 in dieser Fassung, im Uebrigen aber den Paragraphen unverändert zu genehmigen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über den §. 18 zu sprechen. Die Deputation schlägt Ihnen, meine Herren, vor, den Absatz 1 unverändert anzunehmen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

In Bezug auf den zweiten Absatz schlägt die Deputation vor, denselben so zu fassen:

„Bei wiederholt vorkommenden, mit Strafe belegten Pflichtwidrigkeiten, kann auf Verlust des Rechts zur Praxis und auf Cassation des thierärztlichen Legitimationscheins erkannt werden (§. 19, Abs. 2).“

Nimmt die Kammer statt des von der Regierung vorgelegten zweiten Satzes den von der Deputation empfohlenen Satz an? — Angenommen.

Nimmt die Kammer den §. 18 mit den eben beschlossenen Abänderungen an? — Angenommen.

Referent Abg. Koelz:

§. 19.

Die Behörden erster Instanz haben bei polizeilichen Untersuchungen gegen Thierärzte den betreffenden Bezirks-thierarzt und wenn gegen einen Bezirksthierarzt zu verfahren ist, den Landesthierarzt als Sachverständigen zuzuziehen.

Den Verlust des Rechts zur Praxis und die Cassation des thierärztlichen Legitimationscheins ist nur die betreffende Kreisdirection im Einverständnisse mit der Commission für das Veterinärwesen auszusprechen competent. Bei Meinungsverschiedenheiten unter beiden Behörden fällt die Entscheidung dem Ministerium des Innern anheim.

Der Bericht hierzu sagt:

§. 19.

Auf Anfrage bemerkten die Herren Regierungskommissare, daß bei den hier in Rede stehenden Untersuchungen eintretenden Falls derselbe Instanzenzug Platz zu greifen habe, wie er bei andern Medicinalpolizeisachen stattfindet.

Der Paragraph selbst wird in der Fassung des Entwurfs zur Genehmigung empfohlen.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer den §. 19 unverändert an? — Angenommen.

Referent Abg. Koelz:

§. 20.

Auf die Dauer der nächsten drei auf einander folgenden Jahre, vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, soll es denjenigen Personen, welche sich, ohne gelernte und geprüfte Thierärzte zu sein, durch die gewerbmäßige Ausübung der Thierheilkunde (§. 1) ihren Unterhalt verschafft und sich damit bereits vor dem 1. Januar 1858 beschäftigt haben, nachgelassen bleiben, dieses Gewerbe in den §§. 27 und 28 angegebenen Grenzen fortzusetzen. Sie haben sich jedoch bei Verlust dieses Rechts innerhalb dreier Monate von der Publication dieses Gesetzes an, bei der Obrigkeit ihres Wohnortes entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden und gleichzeitig den Nachweis, daß sie schon vor der obangegebenen Zeit die Thierheilkunde gewerbmäßig betrieben haben, beizubringen.

Jede Obrigkeit hat durch eine in das Amtsblatt ihres Verwaltungsbezirks einzurückende Bekanntmachung binnen längstens vier Wochen nach Publication des Gesetzes auf den bei Verabsäumung obigen Termines eintretenden Rechtsnachtheil aufmerksam zu machen.

Im Bericht heißt es:

Zu §. 20.

Man hielt es im Interesse der Betheiligten für wünschenswerth, daß die in dem letzten Abschnitt des Paragraphen vorgeschriebene Bekanntmachung eine zweimalige sein möge und schlägt deshalb unter Zustimmung der Herren Regierungskommissare der Kammer vor:

im letzten Abschnitt des Paragraphen nach den Worten „ihres Verwaltungsbezirks“ die Einschaltung des Wortes „zweimal“ zu beschließen.

Mit dieser Einschaltung rathet die Deputation zur Annahme des §. 20.

Im Uebrigen haben die Herren Regierungskommissare der Deputation auf deren Wunsch noch die Zusicherung ertheilt, daß in der Ausführungsverordnung die Behörden dahin Anweisung erhalten werden, zwischen beiden hier in Frage befangenen Bekanntmachungen eine angemessene Frist verstreichen zu lassen.

(Mehrere Abgeordnete bitten um das Wort.)

Präsident Dr. Haase: Die Abgg. Dehmichen-Choren und Nibel haben um das Wort gebeten. Der Abg. Dehmichen hat das Wort.

Abg. Dehmichen auf Choren: Bei diesem Paragraphen ist es an der Zeit, auf den von mir gestern ange-